**Frauenstatut**

**I. Präambel**

Die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen in der Politik ist ein politisches Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Saar. Die Mindestquotierung von Ämtern und Mandaten ist eines der Mittel, um dieses Ziel zu erreichen. Von dem Begriff „Frauen“ werden alle erfasst, die sich selbst so definieren.

Ebenso wie die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen ist die Anerkennung geschlechtlicher Vielfalt ein Ziel von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Saar: Trans\*, inter und nicht-binäre Menschen sollen in unserer Partei gleichberechtigte Teilhabe erhalten. Alle Gremien und Versammlungen sind dazu angehalten, dieses Ziel zu achten und zu stärken.

**§ 1 MINDESTQUOTIERUNG**

(1)  Alle Gremien von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Saar und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Saar zu beschickende Gremien sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen; wobei den Frauen bei Listenwahlen bzw. Wahlvorschlägen die ungeraden Plätze vorbehalten sind (Mindestquotierung). Die Wahlverfahren sind so zu gestalten, dass getrennt nach Positionen für Frauen und Postitionen für alle Bewerber\*innen (offene Plätze) gewählt wird. Reine Frauenlisten sind möglich.

(2)  Sollte keine Frau auf einen Frauenplatz kandidieren oder gewählt werden, bleiben diese Plätze unbesetzt. Über die Besetzung des offenen Platzes entscheidet die Versammlung. Nur bei Wahllisten kann die Wahlversammlung den Frauenplatz frei geben. Die Frauen der Versammlung haben diesbezüglich ein Vetorecht entsprechend § 3 des Frauenstatuts und können ein Frauenvotum beantragen.

**§ 2 VERSAMMLUNGEN**

(1)  Präsidien werden mindestquotiert besetzt. Die Versammlungsleitung wird mindestens zur Hälfte von Frauen übernommen. Das Recht von Frauen auf mindestens die Hälfte der Redezeit ist zu gewährleisten, dazu werden getrennte Redelisten geführt (Frauen/Offen), mindestens jeder zweite Redebeitrag ist Frauen vorbehalten. Ist die Redeliste der Frauen erschöpft, so sind die Frauen der Versammlung zu befragen, ob die Debatte fortgesetzt werden soll.

(2)  Diese Regelungen sollen auch für sonstige Veranstaltungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Saar gelten.

**§ 3 FRAUENABSTIMMUNG UND VETORECHT**

(1)  Eine Abstimmung unter Frauen (Frauenvotum) wird auf einem Landesparteitag auf Antrag von mindestens 10 stimmberechtigten Frauen vor der regulären Abstimmung durchgeführt. Für ein Frauenvotum beim Kleinen Parteitag sowie allen anderen Gremien genügt der Antrag einer stimmberechtigten Frau für ein Frauenvotum.

(2)  Die Mehrheit der Frauen eines Landesparteitags, eines Kleinen Parteitags und anderer Gremien hat ein Vetorecht mit aufschiebender Wirkung. Eine von den Frauen abgelehnte Vorlage kann erst auf dem nächsten Landesparteitag erneut eingebracht bzw. von der Versammlung mehrheitlich an den Kleinen Parteitag überwiesen werden.

Das Vetorecht kann je Beschlussvorlage nur einmal wahrgenommen werden. Die Kreis- und Ortsverbände sind aufgefordert, analoge Regelungen in ihre Satzungen aufzunehmen.

**§ 4 EINSTELLUNG VON ARBEITNEHMER\*INNEN**

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Saar wird als Arbeitgeber\*in die Gleichstellung von Männern und Frauen sicherstellen. Bezahlte Stellen werden auf allen Qualifikationsebenen mindestens zur Hälfte an Frauen vergeben. In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, werden so lange bevorzugt Frauen eingestellt, bis die Mindestquotierung erreicht ist. Bei der Vergabe von Aufträgen wird analog verfahren.

**§ 5 WEITERBILDUNG**

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Saar gestaltet in Zusammenarbeit mit anderen Träger\*innen der Erwachsenenbildung auf Landesebene Angebote zur politischen Weiterbildung für Frauen und Mädchen.

**II. INNERPARTEILICHE STRUKTUREN**

**§ 6 LANDESFRAUENKONFERENZ (LFK)**

(1)  BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Saar lädt jährlich zu einer Landesfrauenkonferenz ein und stellt die dafür notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung. Die LFK ist öffentlich für alle Frauen. Sie hat u.a. die Aufgabe, den Dialog mit der Frauenöffentlichkeit herzustellen.

(2)  Der Frauenrat bereitet die LFK vor.

**§ 7 FRAUENRAT**

 (1)  Der Frauenrat beschließt über die Richtlinien der Frauenpolitik der Partei zwischen den Landesparteitagen. Er koordiniert die Arbeit zwischen den Gremien der Landespartei, den Fraktionen und den Kreisverbänden. Er entwickelt und plant gemeinsame politische Initiativen. Er berät den Landesvorstand und befasst sich mit Angelegenheiten, die der Landesparteitag an ihn delegiert. Der Frauenrat kontrolliert die Einhaltung und die Umsetzung des Landesfrauenstatuts.

(2)  Dem Frauenrat gehören an:
1. die weiblichen Mitglieder des Landesvorstandes,
2. je zwei weibliche Delegierte der Kreisverbände, von denen eine von der AG Frauen vorzuschlagen ist; Kreisverbände mit mehr als 400 Mitgliedern entsenden eine weitere weibliche Delegierte, Kreisverbände mit mehr als 800 Mitgliedern zwei weitere weibliche Delegierte; gegen das Votum der Frauen einer Kreismitgliederversammlung kann keine Frau in den Frauenrat gewählt werden,
3. zwei weibliche Mitglieder der Landtagsfraktion und zwei weibliche Mitglieder der Gruppe von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Saar im Deutschen Bundestag, die von der Fraktion bzw. der Gruppe entsandt werden,
4. je zwei Delegierte der Landesarbeitsgemeinschaften Frauenpolitik und Lesbenpolitik, die von den LAG-en bestimmt werden,
5. die Landesfrauenreferentin, die Kreisfrauenreferentinnen sowie eine Frauenreferentin der Landtagsfraktion mit beratender Stimme.

(3)  Die Amtszeit der Mitglieder im Frauenrat beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.

(4)  Der Frauenrat tagt mindestens zweimal jährlich. Er wird vom Landesvorstand einberufen. Zu weiteren Sitzungen tritt der Frauenrat zusammen, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder der Landesvorstand dies verlangen.

(5)  Der Frauenrat tagt in der Regel frauenöffentlich; er kann die Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit ausschließen.

(6)  Der Frauenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

**§ 8 LANDESARBEITSGEMEINSCHAFTEN**

Zu den innerparteilichen Frauenstrukturen gehören weiter die Landesarbeitsgemeinschaften Frauenpolitik und Lesbenpolitik.
Näheres regelt das Statut der Landesarbeitsgemeinschaften.

**§ 9 LANDESFRAUENREFERAT**

(1) In der Landesgeschäftsstelle wird ein Frauenreferat eingerichtet. Hierzu stellt der Landesvorstand eine Frauenreferentin ein.
Die Auswahl der Landesfrauenreferentin trifft eine Kommission, die vom Frauenrat eingesetzt wird. Sie besteht aus zwei Kreisvertreterinnen, zwei Frauen des Landesvorstandes und je einer Vertreterin der LAGen Frauen- und Lesbenpolitik.

(2)  Das Landesfrauenreferat wird finanziell und materiell angemessen ausgestattet. Es wird ein eigener Haushaltstitel eingerichtet. Über die Verwendung der Mittel entscheidet die Frauenreferentin in Absprache mit dem Landesvorstand.

(3)  Das Landesfrauenreferat entwickelt in Zusammenarbeit mit dem Landesvorstand und den frauenpolitischen Gremien Maßnahmen, die zur politisch und satzungsmäßig angestrebten Verbesserung der Situation von Frauen innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Saar und in der Gesellschaft beitragen.

(4)  Die Frauenreferentin hat in Abstimmung mit den Frauen des Landesvorstandes ein eigenes Öffentlichkeitsrecht. Sie hat Zutritts-, Einsichts- und Mitspracherecht in allen landesweiten Gliederungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Saar.

(5)  Die Landesfrauenreferentin legt dem Frauenrat jährlich einen Arbeitsbericht vor.

**III. GELTUNG**

**GELTUNG DES FRAUENSTATUTS**

Das Frauenstatut ist Bestandteil der Satzung des Landesverbandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Saar. Es tritt am Tag seiner Beschlussfassung in Kraft.

**Anhang zum Frauenstatut**

**STATUT ZUR GLEICHSTELLUNG**

**PRÄAMBEL**

Damit Menschen, die Verantwortung für Kinder oder betreuungsbedürftige Erwachsene tragen, nicht an der Ausübung ihrer politischen Aktivitäten anderen gegenüber benachteiligt sind, will BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Saar einen Ausgleich schaffen. Dem gesellschaftlich eher kinderfeindlichen Klima müssen wir mit unseren Inhalten, aber auch mit praktischem Handeln entgegenwirken.

(1)  Kinderbetreuung während politischer Veranstaltungen wird von den zuständigen Geschäftsstellen organisiert. Insbesondere bei größeren Veranstaltungen werden eigene Kinderprogramme gestaltet.

(2)  Menschen mit Kindern, die in landesweiten Gremien der Partei (z.B. Landesvorstand, Landesschiedsgericht, LAGen, Kommissionen) ein politisches Mandat wahrnehmen, erhalten auf Antrag Geld für Kinderbetreuung. Die Form der Kinderbetreuung bleibt den Antragsteller\*innen überlassen.

(3)  Gleiches gilt für Menschen, die betreuungsbedürftige Erwachsene zu versorgen haben. Kreis- und Ortsverbände werden aufgefordert, analog zu verfahren.